

Abwasserzweckverband
Kinzig- und Harmersbachtal
Sitz: 77781 Biberach/Baden, Rathaus

**Neufassung der Satzung
über die Gebührenerhebung für die Genehmigung von Grundstücks-
Entwässerungsanlagen und für die Anlieferung von Fäkalien
aus Hauskläranlagen und anderen Stoffen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 28.05.1996 (GBl.S. 481) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 14. Februar 2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Genehmigung von Grundstücks-Entwässerungsanlagen und für die Abnahme und Behandlung von Fäkalien und anderen Stoffen in der Verbandskläranlage eine Gebühr.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Antragsteller für Grundstücks-Entwässerungsanlagen und die Anlieferer bzw. Grundstückseigentümer, die Fäkalien und andere Stoffe zur Verbandskläranlage bringen, sind verpflichtet, die Gebühren an den Abwasserzweckverband zu entrichten. Sind die Antragsteller bzw. Anlieferer und die Grundstückseigentümer verschiedene Personen bzw. Firmen, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung des Entwässerungsantrages bzw. der Anlieferung in der Verbandskläranlage und wird bei der Genehmigung innerhalb eines Monats und bei der Anlieferung sofort in bar oder in 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

1) Genehmigungs-Gebühren für Grundstück-Entwässerungsanlagen:

1. Für Ein- und Zweifamilienhäuser ein Sockelbetrag von EURO 100,-
2. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen ist neben der Gebühr nach Ziffer 1. für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag zu zahlen von EURO 25,-
3. Für untergeordnete Gebäude (z.B. Garagen) EURO 35,-
4. Für gewerbliche Bauten wird ein Sockelbetrag erhoben von EURO 100,-

Bei Objekten mit mehr als 800 m³ umbauten Raum wird ein Zeitzuschlag nach dem tatsächlichen zusätzlichen Aufwand berechnet.

2) Gebühren für Anlieferungen

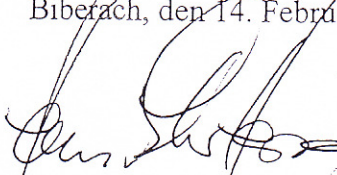
Die Gebühr wird nach angelieferten Kubikmetern (cbm) berechnet. Die Gebühr ist für Anlieferungen von Grundstückseigentümern aus dem Verbandsgebiet niedriger als von außerhalb des Verbandsgebietes. Es gelten folgende Gebührensätze:

	I. Anlieferungen aus dem Verb.Gebiet	II. Anlieferungen von außerhalb des Verb.Gebietes
1. Deponie - Sickerwasser	EUR 19,00/to	werden <u>nicht</u> angenommen!
2. Fäkalien aus Hauskläranlagen	EUR 7,60/cbm	EUR 24,00/cbm
3. dto. aus geschlossenen Gruben	EUR 1,50/cbm	EUR 4,00/cbm
4. sonstige gewerbl. Stoffe	EUR 76,00/cbm	EUR 153,00/cbm
5. Brennschlempe	kostenlos	EUR 9,20/cbm
6. Begleitscheine, für die Beseitigung von Abfällen (je Block)	EUR 5,10	EUR 5,10

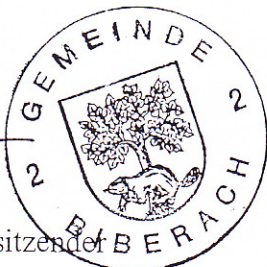
§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den 14. Februar 2002



Hans Peter Heizmann
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

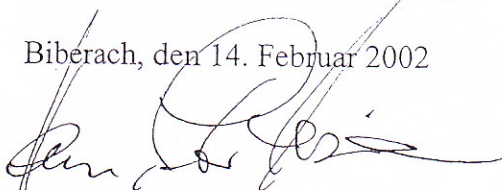


HINWEIS:

Gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, den 14. Februar 2002



Hans Peter Heizmann
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender



Hinweise:

Das Landratsamt Ortenaukreis -Kommunalamt- hat diese Neufassung der Gebührensatzung am 11.11.2003 bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gem. § 23 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes.

Diese Neufassung der Gebührensatzung trat am06..03..2004..... in Kraft.